

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.54 vom 27. Juni 2024**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2023.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.54)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.54 du 27 juin 2024

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.54 del 27 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonale Steueramt hat am 4. April 2023 verfügt, dass die A.\_\_\_\_\_ AG zur Deckung der Kantons- und Gemeindesteuern 2017 – 2020 CHF 251'088.50 (nebst Zins zu 5.1 % seit 1. Juni 2023) sicherzustellen habe.

### **E. 2**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin." Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

### **E. 3**

Das Kantonale Steueramt beantragt die Abweisung des Rekurses.

#### **E. 3.1**

Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StG).

#### **E. 3.2**

Für die direkte Bundessteuer enthält Art. 169 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) eine inhaltlich übereinstimmende Regelung, so dass Lehre und Rechtsprechung dazu bei der Anwendung von § 232 Abs. 1 StG ebenfalls herangezogen werden können (VGE vom 20. Juni 2019 [WBE.2019.55]).

#### **E. 3.3**

Die Rekurrentin hat ihren Sitz in der Schweiz (D.\_\_\_\_\_), weshalb als Sicherstellungsgrund lediglich die Gefährdung des Steueranspruchs infrage kommt.

#### **E. 4.1**

Die Rekurrentin bemängelt, dass in der Sicherstellungsverfügung nicht begründet werde, weshalb die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuern gefährdet erscheine.

#### **E. 4.2**

Der Vertreter der A.\_\_\_\_\_ AG hat innert der zweifach erstreckten Frist keine Replik erstattet.

- 3 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2017 – 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom

15. Dezember 1998 (StG). 2. Die Rekurrentin beantragt die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung vom 4. April 2023 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2017 – 2020. 3.

#### **E. 4.2.1**

§ 232 Abs. 1 StG sieht zum Inhalt der Sicherstellungsverfügung vor, dass der sicherzustellende Betrag anzugeben ist, und nach § 175 Abs. 1 und 2 StG ist die Verfügung schriftlich zu eröffnen und mit einer (ausführlichen) Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Keine der beiden Bestimmungen auferlegt der Bezugsbehörde die ausdrückliche Pflicht, die Sicherstellungsverfügung zu begründen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29

- 4 - Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]) ergibt sich aber, dass die Bezugsbehörde in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzulegen hat, weshalb sie die Sicherheit verlangt. Die steuerpflichtige Person muss sich über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltung leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (VGE vom 30. September 2003 [BE.2003.00043]; Bundesgerichtsurteil vom 8. September 2003 [2A.560/2002] E. 3.2).

#### **E. 4.2.2**

Die Begründung der Sicherstellungsverfügung beschränkt sich auf den Satz "der Steueranspruch erscheint gefährdet". Damit wird lediglich einer der beiden vom Gesetz genannten Sicherstellungsgründe wiederholt. Ausführungen dazu, gestützt auf welche Anhaltspunkte der Steueranspruch gefährdet erscheint, fehlen hingegen. Die Sicherstellungsverfügung erweist sich daher als mangelhaft begründet (vgl. SGE vom 25. Mai 2023 [3-RV.2022.55]).

#### **E. 4.3.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss allerdings die Sicherstellungsverfügung, damit deren Zweck nicht vereitelt wird, in der Regel rasch getroffen werden, wenn ein Tatbestand eingetreten ist, der die Gefährdung der Steuerforderung erkennen lässt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.